Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1574

10.9.2026

# BESCHLUSS (EU) 2026/1574 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

## vom 29. April 2026

## über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf die Vermögensübersichten und Haushaltsübersichten des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2025)0354 – C10-0158/2025),

— unter Hinweis auf die Finanzinformationen über die Europäischen Entwicklungsfonds (COM(2025)0354),

— unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds zum Haushaltsjahr 2024, zusammen mit den Antworten der Kommission ([1]),

— unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ([2]),

— unter Hinweis auf die Empfehlungen des Rates vom 17. Februar 2026 in Bezug auf die der Kommission zu erteilende Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024 (05886/2026 – C10-0051/2026),

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 (COM(2025)0373) und die ausführlichen Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen konkreten Forderungen,

— unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichnete ([3]) und am 22. Juni 2010 in Ouagadougou (Burkina Faso) geänderte ([4]) Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits,

— unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) ([5]),

— gestützt auf Artikel 33 des internen Abkommens vom 20. Dezember 1995 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens ([6]),

— gestützt auf Artikel 32 des internen Abkommens vom 18. September 2000 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet ([7]),

— gestützt auf Artikel 11 des Internen Abkommens vom 24. Juni 2013 und vom 26. Juni 2013 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet ([8]),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

([1]) ABl. C, C/2025/5409, 8.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5409/oj.
([2]) ABl. C, C/2025/5405, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5405/oj.
([3]) ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2003/159/oj.
([4]) ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2010/648/oj.
([5]) ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj.
([6]) ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_eums/1998/363/oj.
([7]) ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_eums/2000/770/oj.
([8]) ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_eums/2013/806/oj.

— gestützt auf Artikel 74 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens ([9]),

— gestützt auf Artikel 119 der Finanzregelung vom 27. März 2003 für den neunten Europäischen Entwicklungsfonds ([10]),

— gestützt auf Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds ([11]),

— gestützt auf Artikel 44 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 ([12]),

— gestützt auf Artikel 101, Artikel 102 Gedankenstrich 3 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0085/2026),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2024;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen sowie neunter, zehnter und elfter Europäischer Entwicklungsfonds, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

*Die Präsidentin*
Roberta METSOLA

*Der Generalsekretär*
Alessandro CHIOCCHETTI

([9]) ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_financ/1998/430/oj.
([10]) ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_financ/2003/401/oj.
([11]) ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/215/oj.
([12]) ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1877/oj.